

▶ Prozessrecht

Arbeitsüberlastung kann als Fristverlängerungsgrund ausreichen

| Sie kennen das: Die Zeit ist knapp, der Fristablauf droht. Schnell einen Antrag auf Fristverlängerung an das Gericht geschickt und alles ist gut? Nicht immer! Denn wenn das Gericht den Antrag ablehnt, ist die Frist versäumt und es droht Regress. Wie Sie hier reagieren müssen, zeigt eine aktuelle Entscheidung des BGH. |

Der BGH ist moderat, was die Gründe für den Verlängerungsantrag betrifft. Die Leitsätze der Entscheidung (9.5.17, VIII ZB 69/16, Abruf-Nr. 194386) sprechen insofern für sich:

- Im Wiedereinsetzungsverfahren kann sich der Berufungsführer nur dann mit Erfolg auf sein Vertrauen in die Gewährung der beantragten Fristverlängerung berufen, wenn diese mit großer Wahrscheinlichkeit erwartet werden konnte. Dies wiederum ist bei einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist der Fall, wenn dieser auf erhebliche Gründe im Sinne des § 520 Abs. 2 S. 3 ZPO gestützt wird.
- An die Darlegung eines erheblichen Grundes für die Notwendigkeit der Fristverlängerung dürfen bei einem ersten Antrag auf Verlängerung der Berufungsbegründungsfrist keine hohen Anforderungen gestellt werden. Daher reicht der bloße Hinweis auf eine Arbeitsüberlastung zur Feststellung eines erheblichen Grundes im Sinne des § 520 Abs. 2 S. 3 ZPO aus, ohne dass es einer weiteren Substanziierung bedarf.
- Unter Umständen kann auch eine konkludente Darlegung der für eine Fristverlängerung erforderlichen Voraussetzungen (hier: Arbeitsüberlastung) ausreichend sein.

PRAXISHINWEIS | Begeben Sie sich nicht in Gefahr. Schreiben Sie lieber einen Absatz mehr und begründen Sie Ihre Arbeitsüberlastung konkret. Verweisen Sie auf zeitgleich oder -nah ablaufende andere Fristen, auf Gerichtstermine und andere Verpflichtungen.

▶ Kfz-Kaskoversicherung

Fahrzeuggespann: Flugeis vom Anhänger beschädigt Zugfahrzeug

| Lösen sich beim Abbremsen eines Fahrzeugs Eisplatten vom Dach eines gezogenen Anhängers und beschädigen diese die Heckklappe des Zugfahrzeugs, greift die Ausschlussklausel in Ziffer A.2.3 AKB 2014. |

Hierauf weist das OLG Hamm hin (9.1.17, 6 U 139/16, Abruf-Nr. 193888). Ein versicherter Unfallschaden liegt nur vor, wenn eine Einwirkung von außen gegeben ist. Instrukтив zu dieser Frage BGH VK 13, 48.



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 194386

Es müssen erhebliche Gründe vorliegen

Hinweis auf Arbeitsüberlastung reicht aus



IHR PLUS IM NETZ

vk.iww.de

Abruf-Nr. 193888